

Gebührenordnung der IHK Erfurt

Die Vollversammlung der IHK Erfurt hat in ihrer Sitzung am 17. April 1996 die Gebührenordnung in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der Kammer) in Anspruch nimmt, ohne daß dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, die Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten. Zu den Auslagen zählen auch solche Beiträge, die anderen in- und ausländischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zustehen.
- (3) Die Kammer kann von demjenigen, der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, die Erstattung von damit verbundenen Auslagen verlangen, auch wenn die Inanspruchnahme der Kammer selbst gebührenfrei ist.
- (4) Die Kammer kann einen angemessenen Vorschuß für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Für den Fall, daß die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen oder Einrichtungen der Kammer in Anspruch nimmt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten der Kammer beantragt oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam (Gesamtschuldner), so kann die Kammer von jedem Schuldner den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4

Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrages, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Erteilung des Gebührenbescheides entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der

Gebührensschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

- (2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

- (3) Für die Mahnung und Beitreibung von Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Stundung, Erlaß, Niederschlag

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Mißverhältnis zur Gebührensuld stehen.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten gemäß § 3 Absatz 8 IHKG die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Zustellung, Fristen

Hängen nach dieser Gebührenordnung von Bescheiden der Kammer Fälligkeiten oder Fristen ab, so gelten die Bescheide bei Übersendung durch einfachen Brief dem Empfänger als mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, es sei denn, daß sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15. 12. 1990 in der Fassung vom 01. 01. 1994 außer Kraft.

Die Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur ist für die Gebührenordnung einschließlich des Gebührentarifs am 03. 06. 1996 unter dem Aktenzeichen 24.6.2.01/4/8. erteilt worden.

Ausgefertigt, Erfurt, den 04. 06. 1996

N. L. Chrestensen
Präsident

Dr. R. Zühlke
Hauptgeschäftsführer

Gebührentarif

in der Fassung vom 15. September 2010

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung

G e b ü h r e n t a r i f alle Angaben in Euro

I. Beglaubigungen und Bescheinigungen

1.	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangener Seite	5
2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht I.4.)	5
3.	Beglaubigungen von sonstigen Bescheinigungen	5
4.	Ausstellung von Ursprungszeugnissen, elektronischen Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen im Außenwirtschaftsverkehr	
4.1.	je Original Ursprungszeugnis/ Bescheinigung	10
4.2.	je Original elektronisches Ursprungszeugnis/Bescheinigung	10
4.3.	für jede Kopie	2
5.	Ausstellung, Nachlegung, Bereinigung von internationalen Carnets	
5.1.	Ausstellung von internationalen Carnets	30
5.2.	Nachlegung in bereits ausgestellte Carnets	5
5.3.	Bereinigung internationaler Carnets	25

Für Nichtkammerzugehörige erhöhen sich die unter I.1. – I.3. bezeichneten Gebühren um 50 %, die unter I.4. bezeichneten um 100 % und die unter I.5. bezeichneten um 150 %.

II. Anträge auf öffentliche Bestellung und Vereidigung

1. Sachverständige

1.1. Gebühr für Antragsbearbeitung (erstes Sachgebiet) **760**

1.2. Gebühr für Wiederholung von Sachkundeprüfungen je **290**

1.3. Gebühr für öffentliche Bestellung und Vereidigung (erstes Sachgebiet) **220**

1.4. *gestrichen*

1.5. Rücknahme/Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung **350**

2. Versteigerer **205**

3. Messer, Zähler, Wäger, Probennehmer, Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen **100**

4. Bei Erweiterung auf zusätzliche Sachgebiete und Verlängerung zu II.1.1., II.1.3., II.2., II.3. **50 %**
der unter II.1.1., II.1.3., II.2., II.3. bezeichneten Gebühren

III. Berufsausbildung und Berufliche Umschulung

Angaben in EURO

1. Beratung, Eintragung und Prüfung

1.1. in Berufen mit Fertigungsprüfung
Berufsausbildung **440** **220** für IHK-Mitglieder
Berufliche Umschulung **315**
Splittung der Gebühr für Umschulung in

	• Beratung/Eintragung	130	
	• Prüfung	185	
1.2.	in Berufen ohne Fertigkeitprüfung (Erstausbildung)		
	Berufsausbildung	290	145 für IHK-Mitglieder
	Berufliche Umschulung	245	
	Splittung der Gebühr für Umschulung in		
	• Beratung/Eintragung	130	
	• Prüfung	115	
1.3.	in Berufen mit besonderem Prüfungsaufwand		
	Berufliche Ausbildung	500	250 für IHK-Mitglieder
	Berufliche Umschulung		
	in Berufen mit Abschlussprüfung	350	
	in Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung	490	
	Splittung der jeweiligen Gebühr für Umschulung in		
	• Beratung/Eintragung	130	
	• Abschlussprüfung Teil 1	140	
	• Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung Teil 2	220	
1.4.	in Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung ohne Fertigkeitprüfung		
	Berufliche Ausbildung	340	170 für IHK-Mitglieder
	Berufliche Umschulung	340	
	Splittung der Gebühr für Umschulung in		
	• Beratung/Eintragung	130	
	• Abschlussprüfung Teil 1	80	
	• Abschlussprüfung Teil 2	130	
1.5.	Anschlussvertrag (z.B. Stufenausbildung) anteilig von III.1.	50%	
2.	Prüfungen im Auftrag anderer zuständiger Stellen		
2.1.	in Berufen mit Fertigkeitprüfung		
	Zwischenprüfung	170	
	Abschlussprüfung	240	

2.2.	in Berufen ohne Fertigungsprüfung	
	Zwischenprüfung	90
	Abschlussprüfung	170
2.3.	in Berufen mit besonderem Prüfungsaufwand	
	Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung Teil 1	195
	Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung Teil 2	280
2.4.	in Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung ohne Fertigungsprüfung	
	Abschlussprüfung Teil 1	135
	Abschlussprüfung Teil 2	190
3.	Zulassung in besonderen Fällen (Externe nach § 45 Abs. 2 und 3 BBiG und Berufsfachschüler nach § 43 Abs. 2 BBiG)	
	Anmeldung und Prüfung	
3.1.	in Berufen mit Fertigungsprüfung	250
3.2.	in Berufen ohne Fertigungsprüfung	170
3.3.	in Berufen mit besonderem Prüfungsaufwand	420
	In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung wird die Gebühr nach III.3.3. gesplittet in:	
	Eintragung und Abschlussprüfung Teil 1	200
	Abschlussprüfung Teil 2	220
3.4.	in Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung ohne Fertigungsprüfung	
	Abschlussprüfung Teil 1	135
	Abschlussprüfung Teil 2	190
4.	Freiwillige Teilnahme an einer Zwischenprüfung	
4.1.	in Berufen mit Fertigungsprüfung	170

4.2.	in Berufen ohne Fertigkeitsprüfung	90
4.3.	in Berufen mit besonderem Prüfungsaufwand	195
5.	Wiederholung von Prüfungen	
5.1.	in Berufen mit Fertigkeitsprüfung	120
5.2.	in Berufen ohne Fertigkeitsprüfung	85
5.3.	in Berufen mit besonderem Prüfungsaufwand	140
5.4.	in Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsprüfung	95
6.	Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren je Teilnehmer auf den Ausbildenden bzw. Prüfungsteilnehmer umgelegt.	
7.	Erstattung anteiliger Gebühren	
7.1.	bei vorzeitiger Vertragslösung von Ausbildungsverhältnissen innerhalb der Probezeit wird die volle Gebühr gemäß III.1. erstattet	
7.2.	vorzeitige Vertragslösung von Berufsausbildungsverhältnissen vor Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 1 - anteilig von III.1.	50%
7.3.	vorzeitige Vertragslösung von Berufsausbildungsverhältnissen vor Anmeldung zur Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2 - anteilig von III.1.	30%
7.4.	Lösung eines Umschulungsvertrages nach Anmeldung zur Prüfung bei Aufrechterhaltung der Prüfungsanmeldung	keine Erstattung

7.5.	Lösung eines Umschulungsvertrages nach Anmeldung zur Prüfung mit Abmeldung des Teilnehmers von der Prüfung aus wichtigem Grund - anteilig von der Prüfungsgebühr	50%
7.6.	Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund nach Anmeldung zur Wiederholungsprüfung	keine Erstattung
7.7.	Nichtteilnahme aus wichtigem Grund nach Anmeldung zur Wiederholungsprüfung anteilig von III.5.	50%
7.8.	Zulassung in besonderen Fällen nach § 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 und 3 BBiG	
7.8.1.	Nichtteilnahme aus wichtigem Grund nach Anmeldung zur Prüfung - anteilig von III.5.	50%
7.8.2.	Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund nach Anmeldung zur Prüfung	keine Erstattung
8.	Ausstellung eines Gleichstellungsdokumentes oder einer Entsprechung	50
9.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für Ausbilder	150

Die Gesamtgebühr für Auszubildende wird mit Beginn der Berufsausbildung fällig.

Die Gebührenlegung für die Beratung/Eintragung der Umschulungsverhältnisse wird fällig zu Beginn der Umschulung und für die Prüfung nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung.

Die Gebühr gemäß III.3., III.4. und III.5. wird nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung fällig.

Festsetzung der Gebühr nach Gebührentarif III.1.1. bis III.1.4. ab Erfassungsdatum des Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses 01.03.2008.

Festsetzung der Prüfungsgebühr für Umschulungsverhältnisse nach Gebührentarif III.1.1. bis III.1.3, sowie der Gebühren nach III.2 bis III.5. ab Prüfung Sommer 2008.

Für die Erstattung anteiliger Gebühren gemäß III.7.1 – III.7.4 ist eine schriftliche Mitteilung zur Löschung des Vertragsverhältnisses notwendig. Entscheidend für die Höhe der Erstattung ist das Datum des Posteingangs in der IHK.

IV. Weiterbildung

1.	Geprüfter Betriebswirt	
1.1.	Geprüfter Betriebswirt IHK	420
	Splittung der Gebühr für Teilprüfungen in	
	• Prüfungsteil 1 und 2	280
	• Prüfungsteil 3	140
1.2.	Geprüfter Technischer Betriebswirt IHK	420
	Splittung der Gebühr für Teilprüfungen in	
	• Prüfungsteil 1 und 2	280
	• Prüfungsteil 3	140
2.	Fachkaufmann oder Fachwirt (ohne AEVO)	350
2.1.	Prüfungen in weiteren Spezialisierungsrichtungen jeweils	90
2.2.	Fachwirt für Finanzberatung	350
	• bei Anrechnung Grundlagenteil	175
2.3.	Geprüfter Technischer Fachwirt	350
	Splittung der Gebühr für Teilprüfungen in	
	• Prüfungsteil 1 und 2	200
	• Prüfungsteil 3	150
3.	Informations- und Telekommunikationstechnik	
3.1.	Strategische Professionals	470

3.2.	Operative Professionals	630
3.3.	Sonstige	350
4.	Fremdsprachen	255
5.	Schreibtechnik	
5.1.	Kurzschrift	85
5.2.	Maschinelle Texterstellung	85
5.3.	Sonstige	85
6.	Fachberater und sonstige kaufmännische Weiterbildungsprüfungen	255
7.	Industriemeister oder Fachmeister (ohne AEVO)	
7.1.	Geprüfter Küchenmeister und Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik	645
7.2.	Sonstige	425
7.3.	Polier, bei anrechenbarem Abschluss als Werkpolier	235
8.	Sonstige Weiterbildungsprüfungen	255
8.1.	Werkpolier	190
9.	Prüfung Zusatzqualifikation	230
10.	Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung (nach AEVO)	155

11.	Wiederholungsprüfung	
11.1.	teilweise Wiederholung eines Prüfungsteils	50% der jeweiligen Gebühr
11.2.	vollständige Wiederholung eines Prüfungsteils	100% der jeweiligen Gebühr
11.3.	teilweise Wiederholung einer Prüfung	50% der jeweiligen Gesamtgebühr
11.4.	vollständige Wiederholung einer Prüfung	100% der jeweiligen Gesamtgebühr
12.	Befreiungsverfahren von einer Prüfung nach der AEVO	50
13.	Zulassung zum Vorbereitungslehrgang (je Teilnehmer)	30
14.	Zertifikate inklusive lehrgangsinternem Test	135
15.	Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren auf den Prüfungsteilnehmer umgelegt.	

Besteht die Prüfung aus Prüfungsteilen, für die ein gesonderter Bescheid erstellt wird, ist eine Splittung der Gebühr entsprechend der Anzahl der Prüfungsteile möglich.

Die Gebühr für die Prüfung wird nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung und Zulassung bzw. Einladung durch die IHK fällig.

Erfolgt zu einem Prüfungstermin ein Rücktritt von einer Prüfung nach der Einladung durch die IHK, werden 20% der Prüfungsgebühr berechnet. Bei einem Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn werden 100% der Gebühr fällig.

Die Gebühr für die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang wird nach Anmeldung und Zulassung zum Vorbereitungslehrgang fällig.

Festsetzung der Gebühr nach Gebührentarif IV.1. bis IV.14. für alle Prüfungen und Teilprüfungen ab 01.03.2008.

V.	Zweitschriften, Duplikate und Abschriften von Prüfungsdokumenten, fremdsprachigen Prüfungsdokumenten, Urkunden und sonstigen Nachweisen der IHK Erfurt; Bescheinigungen und Ersatzbescheinigungen	5 - 25
VI.	Fachkundeprüfung Verkehr	
1.	Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz	120
2.	Fachkundeprüfung nach dem Personenbeförderungsgesetz	120
3.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	25
4.	Zuerkennung der fachlichen Eignung	40
VII.	Schulung von Gefahrgutfahrern	
1.	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins	260
2.	Anerkennung jedes weiteren Bausteins	130
3.	Wiedererteilung der Anerkennung für den ersten Lehrgangsbaustein	130
4.	Wiedererteilung der Anerkennung jedes weiteren Bausteins	65
5.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen des Lehrganges	50
6.	Ausstellung von ADR-Bescheinigungen (Erstausstellung/Nachträge, Ersatzausstellung)	35

7.	Prüfung Gefahrgutfahrer	50
VIII. Schulung von Gefahrgutbeauftragten		
1.	Anerkennung des allgemeinen Lehrgangsbausteins	410
2.	Anerkennung jedes weiteren Bausteins	255
3.	Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen ohne wesentliche Änderungen	205
4.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen des Lehrgangs nach Anerkennung	50 bis 155
5.	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikates für Grund-, Fortbildungs- und Wiederholungsprüfung für alle Verkehrsträger	100
6.	Ausstellung eines Zertifikates	10
IX. Fach- und Sachkundeprüfungen und sonstige Nachweise im Gewerbebereich		
1.	freiverkäufliche Arzneimittel	
1.1.	Sachkundeprüfung im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	50
1.2.	Nachprüfung zu IX.1.1./Teil 2 Drogen und Chemikalien	25
2.	Prüfung nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe	
2.1.	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	150
2.2.	Wiederholung der mündlichen Prüfung	75

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe wird nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung fällig. Erfolgt zu einem Prüfungstermin ein Rücktritt von einer Prüfung nach der Einladung durch die IHK, werden 20% der Prüfungsgebühr berechnet. Bei einem Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn werden 100% der Gebühr fällig.

3.	Unterrichtung nach Gaststättengesetz	50
4.	Unterrichtung nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe	
4.1.	Selbständige, Vertreter, Beauftragte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BewachV)	460
4.2.	Sonstige Unselbständige (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BewachV)	300
5.	Zuerkennung des Unterrichtsnachweises nach Gaststättengesetz	15
6.	Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr	
6.1.	Beschleunigte Grundqualifikation	
	Regelprüfung	107
	Prüfung für Quereinsteiger	101
	Prüfung für Umsteiger	96
6.2.	Grundqualifikation - Theorieprüfung	
	Regelprüfung	167
	Prüfung für Quereinsteiger	145
	Prüfung für Umsteiger	125
6.3.	Grundqualifikation – Praktische Prüfung	
	Regelprüfung	915
	Prüfung für Quereinsteiger	915
	Prüfung für Umsteiger	730
6.4.	Fälligkeit und Rücktritt	
	Die Gebühren werden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung fällig.	

Erfolgt der Rücktritt von einer Prüfung nach Ziffer 6.1. oder 6.2. nach der Einladung durch die IHK, werden 20% der jeweiligen Prüfungsgebühr festgesetzt. Bei einem Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn werden 100% der Gebühr fällig.

Erfolgt der Rücktritt von einer Prüfung nach Ziffer 6.3. werden folgende Gebühren fällig:

Rücktritt vor dem Prüfungstermin

• bis zum 15. Werktag oder bei Vorlage eines wichtigen Grundes	45
• vom 14. bis 8. Werktag Regelprüfung/Quereinsteiger	201
Umsteiger	154
• vom 7. bis 5. Werktag Regelprüfung/Quereinsteiger	357
Umsteiger	263
• ab 4. Werktag und weniger Regelprüfung/Quereinsteiger	670
Umsteiger	482

Als wichtiger Grund für den Prüfungsrücktritt gilt insbesondere eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung des Prüfungsteilnehmers.

Für die Berechnung der anteiligen Gebühren ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung in der IHK maßgeblich.

X. Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

1. Erlaubnis zur Gewerbeausübung

1.1. Erlaubnis zur Gewerbeausübung für Versicherungsvermittler und
 Versicherungsberater **250**

1.2. Erlaubnis zur Gewerbeausübung für Versicherungsberater, die im Besitz
 einer Erlaubnis nach Rechtsberatungsgesetz sind **115**

1.3. Befreiung von der Erlaubnispflicht für Gewerbetreibende, die Versicherungen
 als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder
 Dienstleistungen vermitteln **150**

1.4.	Statuswechsel (bei bestehender Erlaubnis) zwischen Versicherungsmakler/ Ungebundener Versicherungsvermittler/Versicherungsberater	50
2.	Eintragung ins Vermittlerregister	25
3.	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister	25
4.	Anordnung einer Prüfung aus besonderem Anlass	190
5.	Eintragung von Änderungen im Vermittlerregister	25
6.	Ergänzung im Vermittlerregister über die Tätigkeit in anderen Staaten (je Land)	20
7.	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis	300
8.	Sachkunde für Versicherungsvermittler	
8.1.	Sachkundeprüfung	340
8.2.	Wiederholung der praktischen Prüfung	100
8.3.	Stornogebühr Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 20% der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 60% erhoben.	
XI.	Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
1.	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutz- verordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	30

2.	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	60
3.	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	50
XII. Mahn- und Beitreibungsgebühren		
1.	Mahngebühr	5
2.	Einleitung der Beitreibung	30
3.	Zurückweisung eines Widerspruches	53